1905. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausländische Krebse dürfen während der Schonzeit nicht verkauft werden.
2. Verzeichnung der Stellungspflichtigen.
3. Arzneiverkehr in Materialwarenhandlungen.
4. Eternitschiefer (Patent Hatschek).
5. Landesbierauflage in Niederösterreich.
6. Verwendung von Drahtziegeln bei der Herstellung von Decken und Wänden.
7. Kognak- und Spirituosenverabfolgung in Apotheken.
8. Abänderung der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit.
9. Unzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke.
10. Abgrenzung der Gewerberechte der Maurer und Hafner.
11. Bestellung eines Konsuls der Republik Panama.
12. Zulassung von Korksteinplatten der Firma „Union-Korksteinwerke".

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

13. Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.
14. Zentralisierung der Zahlungsanweisung für Kontrahentenrechnungen.
15. Wassermesser-Zwischenablesungen bei exekutiven Hausfeilbietungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. XXI. Wiener Gemeindebezirk: Floridsdorf. — Abänderung des Wiener Gemeindestatutes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904/05 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ausländische Krebse dürfen während der Schonzeit nicht verkauft werden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1904, Nr. 9985 (M.-Abt. IX., 5505/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Majer Hersch Dresler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Juni 1903, Z. 10172, betreffend den Verkauf ausländischer Krebse während der Schonzeit, nach der am 24. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Bozděch, für das belangte k. k. Ackerbauministerium, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise mit den dadurch bestätigten Entscheidungen der Unterinstanzen wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um die Bewilligung, Krebse ausländischer Provenienz auch in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April feilhalten zu dürfen, keine Folge gegeben.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof aus folgenden Erwägungen nicht für begründet zu erkennen vermocht.

Das niederösterreichische Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 — dessen auf die Fischerei und die Fische im allgemeinen lautende Bestimmungen nach § 1 sinngemäß auch in Betreff der Krustentiere gelten — bestimmt im § 54, daß die politische Landesbehörde für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen und kundzumachen hat, ferner im § 64, daß dieselbe Behörde festzustellen und kundzumachen hat, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen „Fischstandes" zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen und daß das hienach erlassene Verbot für die betreffenden Fischarten ohne Unterschied ihrer Herkunft gilt und sich auch auf jenen Fischvorrat erstreckt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren und dergleichen halten.

In Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen hat die niederösterreichische Statthalterei in Artikel II und VI ihrer Verordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, teilweise modifiziert durch die Verordnungen vom 29. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24 und 12. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 37, festgesetzt, daß die Schonzeit (während welcher das Fangen verboten ist) für Krebse männlichen Geschlechtes die Monate Oktober bis einschließlich April, für Krebsweibchen die Monate Oktober bis einschließlich Juli zu umfassen habe, daß ferner weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen die Krebse während der eben erwähnten Schonzeit mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Ausnahmsfrist kann von der politischen Bezirksbehörde über fallweises Ansuchen der Partei aus rücksichtswürdigen Gründen auf 8 Tage erweitert werden. Auch dürfen zu keiner Jahreszeit Edelkrebse, welche — vom Kopfe bis zum Schwanzende, daher ohne Berücksichtigung der Scheren, gemessen — nicht die Länge von mindestens 12 cm haben, feilgeboten oder in den Gasthäusern verabreicht werden.

Allerdings geht schon aus der Natur der Sache und aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes und der Durchführungs-Verordnungen hervor, daß alle diese Bestimmungen zum Schutze des Fischstandes im Lande getroffen sind. — Im § 54 des Gesetzes ist es bezüglich der Feststellung der Schonzeiten ausdrücklich gesagt, daß dieselben für die „Gewässer des Landes" erfolgt, und wenn es § 64 bezüglich des Verbotes der Feilhaltung von Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße heißt, daß diese Feststellung „zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes" geschieht, so ist darunter gewiß die Erhaltung eines solchen im Lande gemeint. — Aber um diesen Zweck für das eigene Land entsprechend sicherzustellen und jede Umgehung des Verbotes zum Nachteile der bezweckten Fischstanderhaltung durch wirksame Kontrolle hintanzuhalten, wird eben jede im Lande erfolgende Feilhaltung der betreffenden Fischarten zu den bestimmten Zeiten oder unter dem bestimmten Maße ausnahmslos verboten und, um jeden Zweifel auszuschließen, fügt der § 64 selbst noch bei, daß ein solches Verbot für die betreffenden Fischarten „ohne Unterschied ihrer Herkunft" gilt.

Diese letzteren Worte lassen nach ihrem buchstäblichen Sinne keine einschränkende Deutung zu.

Wenn die Beschwerde aus dem Vergleiche mit dem vorhergehenden § 63 des Gesetzes eine andere Auslegung versucht, so ist dies unhaltbar. Der § 63 spricht aus, daß die in den §§ 54 bis 62 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Schonzeiten und Fangverbote keine Anwendung finden auf Teiche und andere zu Zwecken der Fischzucht angelegte Wasserbehälter, ohne Unterschied, ob dieselben mit keinem anderen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht. Hieraus jedoch schließen zu wollen, daß die völlig selbständige Anordnung des § 64 über das Verbot des Feilhaltens von Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße mit den Worten „ohne Unterschied ihrer Herkunft" nur besagen wollte, es mache diesbezüglich keinen Unterschied, wenn auch die Fische aus Teichen stammen, geht nicht an, da die Anordnung des § 63 die Teiche ausdrücklich nur von den Bestimmungen der §§ 54 bis 62 ausnimmt, daher die ganz selbständige Verfügung des § 64 über das Feilhalten ohnehin von selbst auch auf Fische aus Teichen anwendbar wäre, ohne daß es hiezu eines besonderen Beisatzes bedürfte. Der ausdrückliche und ganz generell gehaltene Beisatz, daß ein hienach erlassenes Verbot für die betreffenden Fischarten, „ohne Unterschied ihrer Herkunft" gilt und sich auch auf jenen Fischvorrat erstreckt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren und dergleichen halten, kann demnach nur die früher dargelegte Bedeutung haben, daß behufs wirksamer Sicherstellung des Zweckes der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes jedes Feilhalten der betreffenden Fischarten zu den bestimmten Zeiten oder unter dem bestimmten Maße, mögen die Fische aus was immer für einem Gewässer in oder außer dem Lande herkommen, verboten ist.

Demgemäß war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Verzeichnung der Stellungspflichtigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1904, Z. II-5667, M.-Abt. XVI, 9520/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß den Bestimmungen des § 27:8 und § 18:3 der Wehrvorschriften I. Teil seitens der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörden nicht immer in genügender oder zweckentsprechender Weise nachgekommen wird.

Es ergeht daher an alle obgenannten Behörden die Aufforderung, Wehrpflichtige, welche sich beim Gemeindevorsteher oder bei einer Ergänzungsbehörde rücksichtlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht melden oder informiert werden wollen, in keinem Falle abzuweisen, sondern (auch fremdzuständige) stets von amtswegen durch protokollarische Aufnahme ihres Anliegens und dergleichen und Vermittlung desselben an die zuständige Behörde zu unterstützen.

3.

Arzneiverkehr in Materialwarenhandlungen.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1904, Z. XI-4365 (M.-Abt. X, 7428/04):

Da bei der sanitären Revision von Materialwarenhandlungen und anderen einschlägigen Gewerben häufig Arzneiartikel vorgefunden werden, welche ausdrücklich den Apothekern zum Verkaufe vorbehalten sind, jedoch nach Angabe der Verkäufer auch in technischer Verwendung stehen und deshalb von diesen als freiverkäuflich betrachtet werden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. Oktober 1904, Z. 56964 ex 1903, Nachstehendes eröffnet:

Bei dem großen Umfange, welche die technische Verwendung der verschiedensten Stoffe angenommen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß Stoffe, welche ursprünglich nur zu arzneilichen Zwecken verwendet wurden, auch technische Verwendung gefunden haben, wodurch hinsichtlich der Verkaufsberechtigung der Drogisten Zweifel entstehen können.

Es läge jedoch nicht im Geiste und in der Absicht der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, wenn der Bestimmung des § 3, Absatz 2 dieser Verordnung eine solche Auslegung gegeben werden würde, wonach ein Materialwarenhändler in die Lage käme, einen hierzulande ausschließlich als Heilmittel benötigten Artikel im freien Verkehre abzugeben, weil derselbe irgendwo in irgend einer Fabrik eine technische Verwendung gefunden hat.

Artikel, welche im Kleinverkehre nur als Heilmittel in Betracht kommen — unbeschadet des Großhandelsverkehres und des nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, auch anderen Geschäften als Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen gestatteten Verkaufes — dürfen nur in Apotheken verkauft werden, während solche Artikel, welche auch im Kleinverkehre zu technischen oder Haushaltungszwecken verwendet werden, frei verkäuflich sind. Die Lieferung von Artikeln zu technischen Zwecken an die betreffenden Industriellen und Geschäftsleute oder an Institute fällt unter den Begriff des Verkehres im Großen, für welchen Verkehr, wie oben erwähnt wurde, die beschränkenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der zitierten Verordnung keine Geltung haben. Hinsichtlich der offiziellen Heilmittel ist in dieser Beziehung durch die vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der jeweilig gültigen Arzneitaxe ersichtlich gemachte Klassifikation der Heilmittel volle Klarheit geschaffen.

Die betreffenden Rubriken repräsentieren vollständige Warenverzeichnisse geordnet nach den Gesichtspunkten, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, festgesetzt sind, sonach der A 1 und 2 den Apotheken als Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate oder als chemische Arzneipräparate vorbehaltenen Artikel,

B 3 und 4 nur unter der Voraussetzung einer erlangten Konzession für den Medizinalwarenhandel oder den Giftverkauf außerhalb der Apotheken verkäufliche Artikel.

C 5 und 6 unter sanitätspolizeilichen Vorsichten oder ohne solche allgemein frei verkäufliche Artikel.

Es ist zum richtigen Verständnisse dieser detaillierten Verzeichnisse nur noch zu beachten, daß von manchen Artikeln derselben vulgären Bezeichnung verschiedene Sorten existieren, von denen eine die besondere, durch das Arzneibuch vorgeschriebene Qualität besitzt, in welcher dieselbe in der Regel nur zu Heilzwecken dienlich, für technische Verwendungen aber aus ökonomischen und sonstigen Rücksichten ungeeignet ist, während die zur technischen Anwendung geeigneten, den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Sorten allerdings auch im Hausgebrauche zu arzneilichen Zwecken für Tiere und eventuell selbst für Menschen Anwendung finden können.

Von solchen Artikeln, welche — insofern sie offizinelle Mittel sind — in der ämtlichen Warenspezifikation durch ein Multiplikationszeichen hervorgehoben sind, sind selbstredend nur die der Pharmakopoe entsprechenden Sorten, falls sie nicht ausnahmsweise auch in ihrer reinsten Form zugleich technische Artikel darstellen, dem Apothekenvertriebe vorbehalten, die übrigen Sorten frei verkäuflich.

Durch das auf diese Weise hinsichtlich der offizinellen Arzneimittel aufgestellte Paradigma ist die Klassifikation der nicht offizinellen Heilmittel, deren Zahl täglich wechselt, und welche daher nicht in dauernde Verzeichnisse eingereiht werden können, an sich sehr erleichtert und weiters dadurch gefördert, daß vom Direktorium des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines alljährlich eine vom Ministerium des Innern zur eventuellen Benützung durch die politischen Behörden genehmigte Warentaxe der nicht offizinellen Heilmittel herausgegeben wird, welche ein Verzeichnis der in Verkehr gebrachten nicht offizinellen Arzneimittel darstellt und diejenigen Mittel besonders ersichtlich macht, welche in Apotheken nur über ärztliche Verschreibung abgegeben und daher zufolge § 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, nur im Großhandelsverkehre erfolgt werden dürfen, sofern sie auch zu technischen Zwecken dienen.

Hienach sind die Grundsätze des Arzneimittelverkehres ausreichend klargestellt.

Insofern es sich um bestimmte Detailfragen, insbesondere um die Beurteilung zweifelhafter Verkaufsbefugnisse für bestimmte Artikel handelt, ist durch die Bestimmung des § 2, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, vorgesorgt, daß die maßgebende, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf Grund fachtechnischer Begutachtung zu treffende Entscheidung des Ministeriums des Innern eingeholt werden könne.

Eine Einschränkung des Umfanges der zum Zwecke der Erlangung der Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der letztzitierten Ministerial-Verordnung angeführten Artikel abzulegenden Prüfung auf einzelne der im § 3 genannten Artikel ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Magistrats-Abteilung X, sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Apotheker-Filialgremien.

4.

Eternitschiefer (Patent Hatschek).

Bescheid des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1904, M.-Abt. XIV, 5724/04:

Über Ansuchen der Firma Eternit-Werke Ludwig Hatschek, Wien, IX., Berggasse 11, und auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird der von der genannten Firma nach dem Patent Hatschek aus gepreßtem Portlandzement-Mörtel unter Zusatz von Asbest erzeugte sogenannte „Eternitschiefer" im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung zur Verwendung als feuersicheres Dacheindeckungs-Materiale im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Platten dürfen das Maß von 0·5 m Seitenlänge nicht überschreiten und müssen bei einfacher Deckung mit wenigstens 7 cm, bei doppelter Deckung mit wenigstens 6 cm Übergreifung gelegt werden. Die Platten müssen eine Stärke von wenigstens 3 mm besitzen.

2. Die Befestigung der Platten ist in solider Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln und kupfernen Sturmklammern auszuführen.

3. Die Tafeln sind auf einer dichten Schalung oder auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist; Firste, freibleibende Kanten und dergleichen sind, falls sie nicht mit Blechsäumen belegt werden, mit besonderen Formstücken zu bedecken.

4. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, entsprechend späteren Erfahrungen, bleibt vorbehalten. Die vorgelegten Probeplatten, das Musterbuch, sowie das Zertifikat des k. k. technologischen Gewerbemuseums werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

5.

Landesbierauflage in Niederösterreich.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Dezember 1904, Z. XVI-7662/15 (M.-Abt. XXII, 3186/04.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs werden hiemit auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier*), und auf die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß für die politischen Behörden insbesondere die §§ 9 und 11 des obigen mit 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes und die §§ 13, 14 und 15 der Vollzugsverordnung wichtig sind.

Hievon werden alle eingangs genannten Behörden verständigt.

* * *

Die in obigen Erlasse zitierten §§ 13, 14 und 15 der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze ddto. 20. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93, haben folgenden Wortlaut:

Übertretungen.

§ 13.

Übertretungen des Gesetzes und der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften insbesondere:

a) die Hinterziehung der Landesauflage;
b) die Unterlassung einer vorgeschriebenen Anmeldung sowie jede wesentliche Unrichtigkeit in derselben;

*) Siehe Amtsblatt Nr. 105 ex 1904 „Gesetze ꝛc." XII.

c) die unterlassene oder unregelmäßige Führung der Bier-Absatz-, -Ausfuhr- oder -Verschleiß-Register, der in § 8 bezeichneten Vormerkungen sowie der im § 9, drittletzter Absatz, vorgesehenen Aufschreibungen;

d) die unrichtige Führung der sub c angeführten Aufzeichnungen, soweit diese Unrichtigkeiten sich auf wesentliche Daten beziehen und hiebei dem zu diesen Aufzeichnungen Verpflichteten ein Verschulden zur Last fällt;

e) die Behinderung der Kontrollorgane, in die im § 11 bezeichneten Räumlichkeiten einzutreten, oder die Verweigerung der von diesen Organen im Grunde der Bestimmung des § 11 geforderten Ausweisleistung oder Auskunftserteilung oder die Verweigerung der im Grunde der Bestimmungen des § 11 geforderten Einsichtgewährung in die geschäftlichen Aufzeichnungen werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Übergangsbestimmungen.

§ 14.

a) Für die Bierschenker, Bierverschleißer (ausgenommen die Unternehmer von selbständigen Bierniederlagen) und Private.

Personen (physische oder juristische), welche den Ausschank oder den Verschleiß (§ 1, Z. 2) von nicht selbst erzeugtem Biere betreiben, ausgenommen die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen (§ 1, Z. 1, lit. b) sowie Private haben, wenn sie am 1. Jänner 1905 in dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns einen Biervorrat von mehr als einem Hektoliter besitzen, für diesen Biervorrat abzüglich eines Hektoliters die Landesauflage zu entrichten.

In diesen Vorrat ist auch dasjenige Bier einzubeziehen, welches sich am 1. Jänner 1905 auf dem Transporte befindet, insofern dasselbe im vorbezeichneten Landesgebiete und vor dem 1. Jänner zur Versendung gelangt ist. Zum Zwecke der Vorschreibung der Landesauflage für die vorbezeichneten Biervorräte haben die Besitzer der zu verauflagenden Biervorräte über die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres einschließlich des von der Auflage frei bleibenden Hektoliters spätestens bis einschließlich 3. Jänner 1905 in Wien bei dem bezüglichen magistratischen Bezirksamte, außerhalb Wiens bei der zuständigen Gemeindevorstehung eine schriftliche, nach dem beiliegenden Muster Nr. 12 auszufertigende Anmeldung zu überreichen.

Die Druckorten für diese Anmeldungen werden den auflagepflichtigen Parteien in Wien durch die magistratischen Bezirksämter, außerhalb Wiens durch die Gemeindevorstehung unentgeltlich verabfolgt.

Die überreichten Anmeldungen sind, falls sie nicht bis einschließlich 4. Jänner von der k. k. Finanzwache beim magistratischen Bezirksamte beziehungsweise bei der Gemeindevorstehung abgeholt werden, von diesen Organen an die zuständige Finanzwachabteilung zu übersenden.

Die Erhebung der der Landesauflage unterliegenden Biervorräte wird von der k. k. Finanzwache vorgenommen.

Die Feststellung der Biermenge hat bei Gebinden nach dem Eichstempel, bei Flaschen mit einem Füllungsraume von 0·27 bis 0·33 l mit 0·3 l, von 0·48 bis 0·52 l mit 0·5 l, von 0·65 bis 0·72 l mit 0·7 l und bei Flaschen mit einem anderen Füllungsraume nach dem Einheitsinhalte zu erfolgen.

Die erhobene Biermenge ist von den die Vorratserhebung pflegenden Finanzorganen in die Anmeldung einzusetzen. Diese Eintragung ist sowohl von der Partei als auch dem intervenierenden Finanzorgane zu unterfertigen. Nach Beendigung der Vorratserhebung sind sämtliche Anmeldungen von der Finanzwachabteilung an das Landesinspektorat für die Bierauflage in Wien (I., Wallnerstraße 8) einzusenden. Für den auf Grund dieser Anmeldung festgestellten Biervorrat nach Abzug des freibleibenden Hektoliters wird die entfallende Auflage vom Landesinspektorate für die Bierauflage vorgeschrieben. Die Zahlungsaufträge werden den Auflagepflichtigen vom Landesinspektorate für die Bierauflage innerhalb des Postbestellbezirkes 1/1 (Wien, Innere Stadt) unmittelbar, außerhalb desselben mittels Post rekommandiert zugestellt.

Die vorgeschriebenen Auflagebeträge sind innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte in Wien im Wege der Postsparkassa zu entrichten.

Die entsprechend ausgefüllten Empfangserlagscheine werden den Parteien gleichzeitig mit den Zahlungsaufträgen unentgeltlich zugestellt.

Gemäß der am Rücken der Empfangserlagscheine beigedruckten Bestimmungen ist jedoch das Datum des Erlagscheines, und zwar stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung vom Erleger (das ist von der auflagepflichtigen Partei) beizusetzen.

Die Einzahlungen im Wege der Postsparkassa können von jenen auflagepflichtigen Parteien, die ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte besitzen, auch mittels Scheck geleistet werden. In diesem Falle ist der Scheck mit dem Vermerke: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein" zu versehen und samt dem Erlagscheine an die Kassa des Postsparkassenamtes zu übersenden.

b) Für Bierbrauereien.

Jeder Unternehmer einer im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen Bierbrauerei ist verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 nach den beiliegenden Mustern Nr. 13 und 14 einerseits über die am 1. Jänner 1905 in seiner Unternehmung (getrennt nach Gär- und Lagerkeller) und andererseits über die an demselben Tage in seinen außerhalb der Brauerei, jedoch im vorbezeichneten Gebiete gelegenen Bierniederlagen und Schankstätten (für jede Niederlage und Schankstätte separat unter Angabe des Leiters derselben) vorhandenen Biervorräte detaillierte Nachweisungen dem zuständigen staatlichen Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Das eine Pare wird mit der finanzämtlichen Bestätigung der erfolgten Überreichung versehen und der Partei zurückgestellt.

Jene Gebräue, rücksichtlich welcher die amtliche Erhebung der erzeugten Menge in Absicht auf die staatliche Biersteuer nach dem 31. Dezember 1904 erfolgt, sind nicht in den Vorratsbestand, sondern in die Erzeugung für den Monat Jänner 1905 (§§ 4 und 5) einzubeziehen.

Die Konstatierung der seitens der Brauereiunternehmer anzumeldenden Vorräte obliegt dem zuständigen staatlichen Finanzorgane.

Rücksichtlich des Inhaltes voller Aufbewahrungsgefäße sind die amtlichen Inhaltsangaben maßgebend; bei nur teilweise gefüllten Aufbewahrungsgefäßen ist der Inhalt schätzungsweise zu ermitteln. Das Messen des Bieres durch Umfüllen hat zu unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorratserhebung ist in der Anmeldung ersichtlich zu machen und der bezügliche Befund ist von der Partei und dem erhebenden Finanzorgane zu unterfertigen.

Die so erledigten Anmeldungen sind an das niederösterreichische Landesinspektorat für die Bierauflage in Wien (I., Wallnerstraße 8) einzusenden.

c) Für selbständige Bierniederlagen.

Die Unternehmer von im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, spätestens am 5. Jänner 1905 nach den beiliegenden Mustern Nr. 15 und 16 über die am 1. Jänner 1905 in ihrer Hauptniederlage und in ihren außerhalb dieser Niederlage, jedoch im vorbezeichneten Gebiete gelegenen Filialen und Schankstätten derselben vorhandenen Biervorräte für jede Betriebsstätte separat unter Angabe des Leiters derselben detaillierte Nachweisungen der zuständigen Finanzwachabteilung einzusenden.

Im übrigen haben die sub b bezüglich der Bierbrauereien festgesetzten Bestimmungen auch hinsichtlich der selbständigen Bierniederlagen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Die Verschweigung oder unrichtige Anmeldung oder Nachweisung (§ 14) des Biervorrates unterliegt, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, der Strafbestimmung des § 9 des Gesetzes beziehungsweise § 13 dieser Verordnung.

6.

Verwendung von Drahtziegeln bei der Herstellung von Decken und Wänden.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 21. Dezember 1904, M.-Abt. XIV, 691/03:

I. Von dem Wiener Magistrate Abt. XIV wird auf Grund der durch das Stadtbauamt vorgenommenen Belastungsproben die Verwendung der von der Firma Franz Krükl in Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 19, herzustellenden Drahtziegel-Betondecken mit Drahtnetzeinlagen von P. Stauß & H. Ruff in Kottbus als tragende Decke im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien für das Gemeindegebiet von Wien unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes und gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Decken müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihrer Materialien den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen;

2. es sind nur beste Materialien bei sorgfältigster Ausführung zu verwenden, der angewendete Portlandzementmörtel ist in einem Mischungsverhältnisse von mindestens 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Donausand herzustellen;

3. die Eisendrahteinlagen sind sorgfältig in den Beton zu betten, so, daß der Zutritt von Luft und Feuchtigkeit hintangehalten wird, und ist die Drahtnetzeinlage tunlichst an der unteren Deckenfläche einzulegen;

4. der Nachweis der Güte des zum Betonmörtel verwendeten Portlandzementes sowie der Druckfestigkeit des Mörtels ist über Verlangen jedesmal zu erbringen, desgleichen kann der Nachweis über die Zugfestigkeit der Drähte der beiden Netze jedesmal gefordert werden und haben über Verlangen auch wiederholte Proben auf Kosten der ausführenden Firma zu erfolgen;

5. falls ein Holzfußboden nicht zur Anwendung kommt, müssen die Decken gegen Stoßwirkungen und Einzellasten, so wie gegen Abnützung in geeigneter Weise geschützt werden;

6. Bei Decken in Wohngebäuden bei einer Nutzlast von 250 kg per 1 m² wird die größte zulässige Verlagsweite mit 1·10 m für Träger und 0·90 m bis 1 m für Träme von Mitte zu Mitte gemessen festgesetzt. Bei Anwendung von Trämen sind diese mit Dachpappestreifen zur Verhütung des Eindringens von Feuchtigkeit zu überdecken;

7. die jedesmalige Anwendung dieser Deckenkonstruktion ist in den Konsensplänen auszuweisen und müssen statische Berechnungen und Grundrißzeichnungen der zu überdeckenden Räume vor der Ausführung eingereiht werden. Die Decke ist als frei aufliegender Balkon zu rechnen und soll das Zehnfache der Nutzlast zuzüglich des Eigengewichtes ohne erhebliche Formänderung tragen; die erforderlichen eisernen Träger sind unter Angabe ihrer Entfernung voneinander einzuzeichnen und ist die beabsichtigte Benützungsart der Räume anzugeben;

*

8. für jeden Bau sind Teilzeichnungen im Maßstabe 1·20 beizugeben, aus welchen die Konstruktion einschließlich der Überdeckung des Fußbodens ersehen werden kann; die einzelnen Baustoffe sind durch verschiedene Farben kenntlich zu machen und ist das Eigengewicht einschließlich der Überdeckung nachzuweisen;

9. etwaige von der Baubehörde notwendig erachtete Belastungsproben sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen, dem Stadtbauamte ist bei Abnahme der Rohbauüberprüfung Gelegenheit zu geben, sich über die entsprechende Verwendung und Abmessung der einzelnen Konstruktionsglieder Gewißheit zu verschaffen und ist dies notwendigenfalls durch Freiliegen einzelner Stellen auch nach Fertigstellung der Decken zu bewirken;

10. die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch Bespritzen mit Wasser entsprechend feucht zu halten. Bei Kälte von mehr als — 2° C darf nicht betoniert werden; eine Belastung der Decken soll nicht vor mindestens vierwöchentlicher Erhärtungsdauer des Beton zugelassen werden;

11. die allgemeine Genehmigung zur Ausführung dieser Decken wird ausschließlich der Firma Franz Krükl in Wien unter der Bedingung erteilt, daß sich diese bei Ausführung derselben konzessionierter Baumeister oder behördlich autorisierter Ziviltechniker bedient;

12. die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung bleibt im Falle der Nichteinhaltung derselben und auf Grund praktischer mit diesen Decken gemachten Erfahrungen vorbehalten.

II. Ferner wird auf Grund des Ergebnisses der von dem Stadtbauamte durch die Firma Franz Krükl, IV., Wiedener Hauptstraße 19, vorgenommenen Aufstellung einer Probewand aus Drahtziegelgeflecht und Gipskalkmörtel nach dem System von P. Stauß & H. Ruff in Kottbus die Herstellung solcher Wände bei Ausführung von Hochbauten im Wiener Gemeindegebiete unter Vorbehalt des Widerrufs und gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen für zulässig erklärt.

1. Die Drahtziegelwände nach System P. Stauß & H. Ruff in Kottbus werden im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien als Baumaterialien für Wände im Gemeindegebiete von Wien insofern als zulässig erklärt, als dieselben der zur Mag.-Abt. XIV, Z. 691 ex 1903, vorgelegten Beschreibung und der aufgestellten Probewand entsprechen.

2. Zur Herstellung dürfen nur beste Materialien, d. i. guter Gipskalkmörtel unter Verwendung erdfreien reschen Sandes und reinen Wasser zur Anwendung kommen und ist zur Erzielung einer genügenden Standfestigkeit der Wände durch deren Verbindung mit den anderen Gebäudeteilen vorzusorgen.

3. Das Drahtziegelnetz ist auf entsprechend starken Eisenstangen mit Hakenringen gut zu spannen und mit der Decke und den Mauern, zwischen welchen diese Wände aufgestellt werden, durch Haken gut zu befestigen.

4. Diese Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und gewöhnlicher Stockwerkshöhe eine Stärke im unverputzten Zustande von mindestens 5 cm erhalten. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke im unverputzten Zustande mindestens 7 cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Genehmigung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Anwendung kommen.

5. Die beabsichtigte Verwendung von Drahtziegelwänden ist in den Konsensplänen auszuweisen.

6. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen, gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und darf daher nur von solchen vorgenommen werden.

7. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung bleibt bei auch nur teilweiser Nichterfüllung dieser Bedingungen und auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesen Baumateriale vorbehalten.

III. Die Verwendung verputzter Drahtziegelgewebe als Ersatz für Stukkatorung ist zulässig.

7.

Kognak- und Spirituosenverabfolgung in Apotheken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1904, Z. XI-5160/04 (M.-Abt. X, 60/05):

Das k. k. Finanzministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Zirkular-Erlasse vom 23. November 1904, Z. 66181, sämtlichen k. k. Finanz-(Landes-)Direktionen behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden Finanzämter und Organe nachstehendes eröffnet:

Die in die Pharmakopoe aufgenommenen speziellen Qualitäten von spirituösen Labemitteln, zu denen auch Kognak zählt, gehören nicht unter jene, deren Abgabe an eine schriftliche ärztliche Verordnung gebunden sind, daher auch ein schriftlicher, beziehungsweise positiver Nachweis der ärztlichen Verordnung seitens des Apothekers nicht gefordert werden kann. Die Abgabe in Medizinaldosen für einen Kranken unter Berufung auf einen ärztlichen Auftrag bildet das Kriterium, welches die Apotheker zur Abgabe des Artikels im Handverkaufe im Apothekerbetriebe berechtigt.

Hingegen ist es nach den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften unstatthaft, daß Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel zu Genußzwecken in den Apotheken vertrieben und diese Sanitätsanstalten hiedurch zu Verschleißstätten von Spirituosen gemacht werden.

Hieraus ergibt sich, daß jene Apotheker, welche in die Pharmakopoe aufgenommene spezielle Qualitäten von spirituösen Lebensmitteln entgeltlich verabreichen, ohne daß die Abgabe derselben in Medizinaldosen für einen Kranken erfolgt, und ohne daß sich hiebei auf einen ärztlichen Auftrag berufen werden kann, im Betretungsfalle zur Entrichtung der je nach der Art des Verschleißes nach dem Gesetze vom 23. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 62, entfallenden besonderen Abgabe zu verhalten sind, und daß gegen dieselben wegen Nichterfüllung der Abgabepflicht eventuell auch strafweise vorzugehen sein wird.

Dieser Vorgang ist selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn entgegen den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel in den Apotheken verabreicht werden.

Überdies wird in Hinkunft in jedem einzelnen Falle einer zuverlässig konstatierten Übertretung der Vorschriften des Schanksteuergesetzes durch einen Apotheker die kompetente politische Gewerbebehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen sein.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1904, Z. 52444, die Apothekergremien behufs Verständigung der Apotheker in Kenntnis gesetzt und die unterstehenden Bezirksbehörden angewiesen, bei eventuellen gefällsämtlichen Vorgehen der Finanzbehörden gegen Apotheker den k. k. Finanzbehörden hinsichtlich der Klarstellung des Falles in Bezug auf die bestehenden Vorschriften über den Arzneimittelverkehr behilflich zu sein.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidofen an der Ybbs, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Filialgremien.

8.

Abänderung der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1904, III-2651/1, M.-Abt. XVI, 136/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Laut der im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, 33. Stück, vom 28. September 1904, verlautbarten Zirkular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. September 1904, Präs.-Nr. 6551, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. September 1904 die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit" allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit.

Das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht haben angesichts dieser Tatsache auf folgendes aufmerksam gemacht:

In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie mit Ausnahme der k. k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17, lit. i) nicht mehr angeführt.

Demnach unterstehen in Hinkunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion und erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die Zivilgeistlichkeit und zur Matrikenführung die mit der Matrikenführung betrauten Zivilorgane berufen.

Ferner wird im Punkte 3 des § 24 der neuen Dienstvorschrift ausgesprochen, daß für die Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverboten der staatlichen Ehegesetzgebung die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen maßgebend sind.

Auf Grund dieser Vorschrift sind bezüglich dieser Personen zur Erteilung der erwähnten Dispensen, gleichwie für die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen, die politischen Behörden nach den für sie diesfalls bestehenden Kompetenznormen berufen.

9.

Unzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1905, I-8122, M.-Abt. XVII, 91/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Den beteiligten Ministerien sind wiederholt Beschwerden darüber zugekommen, daß die Erzeugung von Spirituosen in weitem Umfange unbefugt betrieben werde, und daß insbesondere Personen, die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind sowie auch Personen, die nur die Berechtigung zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen

Getränken im Sinne des § 16, lit. d der Gewerbeordnung besitzen, sich mit der Erzeugung gebrannter geistiger Getränke befassen.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 14. Dezember 1904, Z. 28652, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium veranlaßt gesehen, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Gewerbeordnung ein auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken lautender Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zum Ausschanke und Kleinverschleiße von Flüssigkeiten dieser Art die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Erzeugung derselben keineswegs in sich schließt.

Es wird daher einer unbefugten gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken seitens der Händler oder der Ausschenker und Kleinverschleißer mit aller Strenge entgegenzutreten sein.

Wenn bei Beurteilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein selbständiges Erzeugungsgewerbe vorliege, Zweifel bezüglich des Umfanges einer bestehenden Gewerbeberechtigung sich ergeben, so ist selbstverständlich auf die Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung entsprechend Bedacht zu nehmen.

10.

Abgrenzung der Gewerberechte der Maurer und Hafner.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Jänner 1905, M.-Abt. XVII, 5235/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem ein zur Ausübung des Hafnergewerbes befugter Gewerbetreibender wegen Herstellung gemauerter Küchenherde im Grunde des § 132 a der Gewerbeordnung wegen unbefugter Ausübung des Maurergewerbes bestraft wurde, hat der Magistrat in teilweiser Übereinstimmung mit einem von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgegebenen Gutachten vom 19. August 1904, Z. 11604, in einem am 3. September 1904, zur Zahl M.-Abt. XVII, 1159 an die k. k. Statthalterei erstatteten Berichte hinsichtlich der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse des Maurer- und Hafnergewerbes die Anschauung ausgesprochen, daß die Anfertigung von Herden und Öfen den Bau- und Maurermeistern oder den Hafnern ausschließlich zustehe, je nachdem es sich um ausschließlich aus Kalk und Mörtel hergestellte oder mit Lehm und Schamottemehl aufgemauerte Herde handelt; hiebei ist es ganz gleich, ob die äußere Verkleidung des Herdes bloß aus Mörtelverputz oder aus Kacheln besteht, da dieser äußeren Ausstattung nur eine ganz nebensächliche Bedeutung beizumessen ist.

Was die Herstellung von Herden teils aus Mörtel und Kalk, teils aus Lehm betrifft, so soll dieselbe nach Anschauung des Magistrates ohne weitere Unterscheidung jedem der beiden in Betracht kommenden Gewerbe zustehen, da eine weitere Spezialisierung in der Gewerbeberechtigung schon im Interesse der Kunde vermieden werden muß.

Diesen Grundsätzen hat sich die k. k. n.-ö. Statthalterei insofern angeschlossen, als das bezügliche Straferkenntnis, welchem die Herstellung von aus Kalk und Mörtel gemauerten Küchenherden durch einen Hafner zugrunde lag, von der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Schuldfrage bestätigt wurde und nur die Strafe mit Rücksicht darauf, als sich der Gestrafte im guten Glauben befand, zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt zu sein, im Gnadenwege gänzlich nachgesehen wurde.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges sowie der Vermeidung weiterer, wenn auch vielleicht unbeabsichtigter Überschreitungen der Gewerbebefugnisse der in Betracht kommenden Gewerbekategorien werden von dieser Rechtsanschauung die in Betracht kommenden städtischen Ämter sowie auch die Genossenschaften der Bau- und Steinmetzmeister und der Hafner zur entsprechenden Verständigung ihrer Mitglieder in Kenntnis gesetzt.

11.

Bestellung eines Konsuls der Republik Panama.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1905, Z. IX-6435 (M.-Abt. XXII, 59/05):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen Ignaz Fürth in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Konsuls der Republik Panama in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1904, Z. 8918, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

12.

Zulassung von Korksteinplatten der Firma „Union-Korksteinwerke".

Bescheid des Wiener Magistrates vom 10. Jänner 1904, M.-Abt. XIV, 6132/04:

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird im Sinne des von der Repräsentanz der Union-Korksteinwerke, Wien, IX., Währingerstraße 61, gestellten Ansuchens die Verwendung der von dieser Firma erzeugten „Korksteinplatten" zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Voraussetzung, daß die Platten dem beigebrachten Muster entsprechen, und unter folgenden weiteren Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Solche Platten können verwendet werden:

a) als Ersatz für eine einseitig stukkadorte Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputze von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;

b) als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 6 cm besitzen und einen beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputz erhalten;

c) als Ergänzung anderer Konstruktionen zur Erhöhung der Feuersicherheit und Wärmedurchlässigkeit. — Dienen die Räume, in welchen die Korksteinplatten zur Anwendung kommen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Platten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputze zu versehen.

Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Konstruktionsteilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigentums wie z. B. bei Trennungswänden von Wohnungen sowie von Geschäftsräumen gefordert werden muß, nicht zulässig.

2. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Bau-Konsensplänen auszuweisen.

3. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, erforderlichenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der bei der Verwendung dieses Baumateriales zu gewinnenden Erfahrungen wird vorbehalten.

Das beigebrachte Muster wird im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.

(Republikation.)

M.-D.-Z. 332/1887 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Wien, am 21. Mai 1887.

Da mir in letzter Zeit wiederholt Anzeigen zugekommen sind, daß städtische Bedienstete sich mit dem Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien befassen, wodurch das Ansehen des Magistrates geschädigt und Dienstesrücksichten verletzt werden, so sehe ich mich veranlaßt, den Präsidial-Erlaß vom 10. August 1875, Pr.-Z. 198, mit welchem jede Art von Winkelschreiberei sowie überhaupt jede unberufene Einmengung in Parteiangelegenheiten den städtischen Bediensteten auf das strengste untersagt wurde, dem gesamten Personale im Nachfolgenden zu republizieren.

Dieser Erlaß lautet:

„Das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidial-Erlässe vom 16. Jänner 1853, Z. 25, und vom 20. Jänner 1869, Z. 47, strenge untersagt worden.

Dem ungeachtet besteht dieser Unfug noch, und ich habe aus einigen, zu meiner Kenntnis gelangten Fällen ersehen, daß einzelne derlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben.

Es erscheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr hiedurch die Würde des Magistrates als Behörde erschüttert und Dienstesrücksichten verletzt werden und wie unerläßlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdrucke und aller Strenge entgegengetreten werde.

Ich befinde mich daher in der unabweislichen Notwendigkeit zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich fernerhin beigehen lassen sollte, Eingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberufenerweise einzumengen, in eine strenge Disziplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Tatumstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der Dienstesentlassung bestraft werde.

Der Herr Rat werden ersucht, diesen Erlaß zur Kenntnis des gesamten Ihnen unterstehenden Personales zu bringen und mir unter Vorlage der allseitig gefertigten Kurrenden hierüber binnen 14 Tagen Bericht erstatten zu wollen.

Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden aufs sorgfältigste Ihr Augenmerk darauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich wie oben bemerkt zum Behufe der Disziplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde."

**

Indem ich diesen Erlaß dem gesamten Personale zur gewissenhaften Danachachtung zur Kenntnis bringe, füge ich zugleich bei, daß ich gegen die Dawiderhandelnden mit der größten Strenge vorgehen werde.

Die Kanzlei-Direktion und der Herr Leiter des städtischen Einreichungs-Protokolles erhalten unter einem den Auftrag, den einlaufenden Geschäftsstücken auch in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir jeden wahrgenommenen Fall von Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Der Magistrats-Direktor:

Bittmann.

14.

Zentralisierung der Zahlungsanweisung für Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 29. Dezember 1904, M.-D. 3609/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Bisher war es üblich, daß die Rechnungen städtischer Kontrahenten nach ihrer Adjustierung durch die Stadtbuchhaltung an jene Magistrats-Abteilung zurückgeleitet wurden, in deren Ressort die geleistete Arbeit oder Lieferung fiel und daß diese Magistrats-Abteilung die Rechnung mit dem Zahlungsauftrage an die Kassa versah.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, insbesondere im Interesse der Rechnungleger wird angeordnet, daß vom 1. Jänner 1905 an die von der Stadtbuchhaltung adjustierten, bei der städtischen Hauptkassa zahlbaren Rechnungen zur Beisetzung des Zahlungsauftrages grundsätzlich an die Magistrats-Abteilung II zu leiten sind.

Nur jene Rechnungen, welche mittels eines Magistratsaktes an die Stadtbuchhaltung gelangen, sind auch in Zukunft mit dem Akte an die betreffende Magistrats-Abteilung zurückzuleiten und von dieser mit dem Zahlungsauftrage zu versehen.

Da die Beisetzung des Zahlungsauftrages nur formelle Bedeutung hat und die Hauptkassa nicht von der Verpflichtung entbindet, alle ihr bekannten Umstände, welche auf die Auszahlung Einfluß nehmen, zu berücksichtigen, so werden die Herren Abteilungs-Vorstände darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, Weisungen, welche bei der Auszahlung einer adjustierten Rechnung von der städtischen Hauptkassa berücksichtigt werden sollen (Verbote, Konventionalstrafen, Zessionen u. dgl.) ohne Verzug an die städtische Hauptkassa zu leiten.

Ich behalte mir übrigens auch eine Zentralisierung der Amtshandlungen über Verbote und Zessionen sowie über Vollmachten hinsichtlich der Auszahlung von Kontrahentenrechnungen vor.

15.

Wassermesser-Zwischenablesungen bei exekutiven Hausfeilbietungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Dezember 1904, M.-D. 3565/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1 ex 1905):

An den Stadtrat wurde vor kurzem der Antrag auf Abschreibung einer Wassermehrverbrauchsgebühr pro IV. Quartal 1903 geleitet, die als uneinbringlich erscheint, weil bei der am 12. Februar 1904 erfolgten zwangsweisen Versteigerung der betreffenden Realität diese Wassermehrverbrauchsgebühr noch nicht vorgeschrieben war (demnach weder von der städtischen Hauptkassa, noch von der Stadtbuchhaltung in einen Rückstandsausweis aufgenommen werden konnte), vielmehr erst am 22. Februar unmittelbar nach vorgenommener Wassermesserablesung über das IV. Quartal 1903 zur Vorschreibung gelangte; andererseits ist auch die Einbringung des Rückstandes von der früheren Eigentümerin der Realität im Wege der gerichtlichen Mobiliarexekution gänzlich aussichtslos.

Um die Gemeinde in solchen Fällen vor Schaden zu bewahren, haben die magistratischen Bezirksämter, sobald sie von einer Zwangsversteigerung einer Realität Kenntnis erhalten und diese Versteigerung in die Zeit vor der Wassermesser-Quartalsablesung fällt, sofort unter besonderem Hinweise auf die Notwendigkeit dringlichster Behandlung das Wasserbezugsreviserat hievon behufs Vornahme einer Zwischenablesung zu verständigen; der allfällige, die Zeit bis zur Zwischenablesung umfassende Rückstand an Wassermehrverbrauchsgebühren ist dann rechtzeitig bei dem Gerichte anzumelden.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

XXI. Wiener Gemeindebezirk: Floridsdorf. — Abänderung des Wiener Gemeindestatutes.

Gesetz vom 28. Dezember 1904, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, ferner die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oderkanales gelegenen Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf, dann der südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegene Teil der Ortsgemeinde Breitenlee, dann der nördlich vom rechten Donauufer gelegene Teil der Ortsgemeinde Mannswörth, weiters die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, endlich jener Teil der Kat.-Parz 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, werden mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.

Der nicht zur Gemeinde Wien einbezogene Teil von Groß-Jedlersdorf wird mit der Ortsgemeinde Stammersdorf vereinigt.

Artikel II.

Infolge dieser Vereinigung hören die im Artikel I angeführten, vollständig einbezogenen Gemeinden, sowie die Gemeinde Groß-Jedlersdorf auf, als eigene Ortsgemeinden zu bestehen und werden die daselbst bezeichneten Teile der bisherigen Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer bei Wien von diesen Gemeinden abgetrennt.

Artikel III.

Die Gemeinde Wien tritt in die Rechte und Verpflichtungen der vollständig einbezogenen Ortsgemeinden, sowie der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf ein; ausgenommen hievon sind die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen, welche gesetzlich einer Bewilligung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses bedürfen und für welche eine solche noch nicht erflossen ist.

Bezüglich der abgetrennten und zur k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einbezogenen Teile der Gemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer bei Wien ist zwischen diesen Gemeinden und der Gemeinde Wien eine Vereinbarung zu treffen. Falls eine solche nicht zustande kommt, erfolgt die bezügliche Entscheidung durch die Landesgesetzgebung.

Artikel IV.

Beschlüsse der im Artikel I bezeichneten, vollständig einverleibten Gemeinden, sowie der Gemeinde Groß-Jedlersdorf, durch welchen dieselben unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen übernehmen sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeinde Wien.

Artikel V.

Stiftungen, sowie die besonderen Zwecken gewidmeten Fonde und Anstalten, welche in den im Artikel I bezeichneten vollständig einbezogenen Ortsgemeinden, sowie in der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf bestehen, bleiben ihrer Widmung vorbehalten.

Den Ehrenbürgern dieser Gemeinden bleiben, ohne daß sie Ehrenbürger von Wien werden, die Rechte, welche sie in den betreffenden Gemeinden besessen haben, in ihrem bisherigen Umfange gewahrt.

Artikel VI.

Die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze haben von dem nach Artikel XI dieses Gesetzes zu verlautbarenden Zeitpunkte angefangen, auch in dem erweiterten Wiener Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten, insofern durch das Gesetz nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

In Beziehung auf die Bauvorschriften ist der XXI. Bezirk den Bezirken XI bis XIX gleichzuhalten.

Artikel VII.

Die §§ 1, 2, 3, 22, Absatz 1, 2 und 3, 23, Absatz 2, 29, Absatz 1, 30, Absatz 1, 43, Absatz 6, 47, 59 k, Absatz 3, 59 l, Absatz 4, und 102, des mit dem Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 16, erlassenen Gemeindestatutes für Wien treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde umfaßt das im Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45 ex 1890, und in der Beilage 1 zu dem letzterwähnten Gesetze („Beschreibung der Gemeindegrenzen") bezeichnete Gebiet, ferner jenen Teil der Kat.-Parz. 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, dann das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth die nachfolgend bezeichneten Teile:

a) Von dem Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oderkanales gelegenen Teile.

b) Von der Ortsgemeinde Breitenlee den südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegenen Teil.

c) Von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft.

d) Von der Ortsgemeinde Mannswörth den nördlich vom rechten Donauufer gelegenen Teil.

§ 2.

Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in Bezirke eingeteilt ist.

Diese Bezirke sind:

I. Innere Stadt,
II. Leopoldstadt,
III. Landstraße,
IV. Wieden,
V. Margareten,
VI. Mariahilf,
VII. Neubau,
VIII. Josefstadt,
IX. Alsergrund,
X. Favoriten,
XI. Simmering,
XII. Meidling,
XIII. Hietzing,
XIV. Rudolfsheim,
XV. Fünfhaus,
XVI. Ottakring,
XVII. Hernals,
XVIII. Währing,
XIX. Döbling,
XX. Brigittenau,

im bisherigen Umfange mit Ausnahme der nachfolgenden Abänderungen:

1. Der im § 1 bezeichnete Teil der Ortsgemeinde Mauer bei Wien wird dem XIII. Bezirke einverleibt.

2. Es wird künftig gebildet:

a) Die Grenze des XX. und II. Bezirkes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirkes andererseits durch das rechte Ufer des Donaukanales.

b) Die Grenze zwischen den Bezirken VI, VII, VIII, IX einerseits und XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX andererseits durch die Gürtelstraße, Heiligenstädterstraße und die Verlängerung der Gunesch gasse. Die Grenzen zwischen den Bezirken VI, VII, VIII, IX, dann XIV und XV sind bis zur neuen Quergrenze zu verlängern.

c) Die Grenze des I., VI., XIV. und des stadtseits der Winckelmannstraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und der Bezirke III, IV, V und XII andererseits durch das rechte Ufer des Wienflusses.

XXI. Floridsdorf, bestehend aus den bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und den im § 1 bezeichneten Teilen der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth.

§ 3.

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der im § 2 bestimmten Bezirksgrenzen, sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu und sind nicht als eine Abänderung in der Abgrenzung der Bezirke anzusehen.

§ 22, Absatz 1, 2 und 3.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben beträgt 165.

Der erste, zweite und dritte Wahlkörper wählen je 48 Mitglieder, der vierte wählt 21 Mitglieder des Gemeinderates.

§ 23, Absatz 2.

Es ist daher, falls nicht infolge Auflösung des Gemeinderates die Neuwahl des ganzen Gemeinderates notwendig wird, in jenen Jahren, in welchen das Mandat der Gemeinderäte je eines der ersten drei Wahlkörper erlischt, jeweilig als Ersatz für diese ausscheidenden Gemeinderäte aus demselben Wahlkörper die Wahl von 48 Gemeinderäten auf die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen.

§ 29, Absatz 1.

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vize-Bürgermeistern und 27 gewählten Mitgliedern.

§ 30, Absatz 1.

Die 27 Mitglieder des Stadtrates werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben.

§ 43, Absatz 6.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder die Ablegung desselben unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge. Inwiefern den Mitgliedern der Bezirksvertretung die Barauslagen bei Kommissionen u. s. w. zu vergüten sind, hat der Gemeinderat zu bestimmen.

§ 47.

Die Gemeinde hat für jene Lokalpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für die Gemeindebezirke I bis einschließlich XX sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von 1 Million Kronen und für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke einen Pauschalbetrag von 50.000 K an den Staatsschatz zu leisten. Sollte in der Folge nach dem Volkszählungsergebnisse die Einwohnerzahl dieses Bezirkes über 50.000 steigen, so hat von dem dem jeweiligen Volkszählungstage folgenden Jahr an eine Erhöhung dieses Pauschales in dem Maße einzutreten, daß für eine Zunahme von je 10.000 Einwohnern voll gerechnet, 5000 K mehr zu leisten sind; der Pauschalbetrag für den XXI. Bezirk darf jedoch in keinem Falle 100.000 K überschreiten.

§ 59 k, Absatz 3.

Die Veräußerung eines Bestandteiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von über 500.000 K kann jedoch nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

§ 59 l, Absatz 4.

Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf alle Gattungen dieser Steuern in der Regel gleichmäßig umzulegen. Doch kann eine verschiedene Aufteilung in demselben Verhältnisse wie bei Landesumlagen der gleichen Steuergattung stattfinden. Ergeben sich nach diesem Verhältnisse Bruchteile eines Zuschlagprozentes, so sind diese Bruchteile nach oben oder unten auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Ausmaß der Gemeindezuschläge kann jedoch auch dann beibehalten werden, wenn die Landeszuschläge eine Abänderung erfahren.

§ 102.

Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nötigenfalls auch mit in einzelnen Bezirken exponierten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz.

Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen.

An ihrer Spitze stehen Konzeptsbeamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personale an Hilfs- und Kassabeamten, dann Sachverständigen beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Statthalters ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufgestellt werden.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichten amtlichen Verkehres über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises, die ihnen vom Bürgermeister mit Zustimmung des Statthalters zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Denselben obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Artikel VIII.

In der Mandatsdauer der gegenwärtig gewählten Gemeinderats- und Stadtratsmitglieder tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel IX.

Die Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist ehestens zu veranlassen. Das erstemal wählen der 1., 2. und 3. Wahlkörper des XXI. Bezirkes je zwei, der 4. ein Mitglied des Gemeinderates. Gleichzeitig mit der Wahl der aus dem XXI. Bezirke zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates ist die Wahl der Bezirksvertretung für diesen Bezirk zu veranlassen. Auch für diese Wahlen haben die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für Wien Anwendung zu finden, die §§ 15 und 16 dieser Wahlordnung jedoch mit der Abänderung, daß die Wählerlisten für jede der einbezogenen Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteile gesondert zu verfassen und aufzulegen sind und daß die Gemeindevorstände den Bürgermeister von Wien sowohl bei der Anfertigung der Wählerlisten als auch bei der weiteren Durchführung der Wahl zu unterstützen haben. Bezüglich der einbezogenen Teile von Lang-Enzersdorf und Strebersdorf hat der Gemeindevorstand von Floridsdorf, bezüglich der einbezogenen Teile von Groß-Jedlersdorf und Stammersdorf der Gemeindevorstand von Groß-Jedlersdorf, endlich bezüglich der einbezogenen Teile von Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth der Gemeindevorstand von Aspern dem Bürgermeister von Wien die gleiche Unterstützung zu leisten. Die zur Ergänzung des Stadtrates von 22 auf 27 Mitglieder erforderlichen Wahlen sind vorzunehmen, sobald der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat (§ 24, letzter Absatz der Gemeindewahlordnung für Wien). Bei dieser Wahl ist mindestens eine Stelle mit einem Mitgliede des Gemeinderates zu besetzen, welches im XXI. Bezirke gewählt worden ist.

Die aus dem XXI. Bezirke zum erstenmale gewählten Mitglieder des Gemeinderates scheiden aus letzterem mit dem Zeitpunkte aus, mit welchem die Mandate der aus dem gleichen Wahlkörper der übrigen Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder erlöschen. Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen aus dem XXI. Bezirke erforderlich werden, so gelten auch für diese Wahlen die Bestimmungen dieses Artikels in Hinsicht der Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und in Betreff der Begrenzung der Mandatsdauer.

Artikel X.

Der gegenwärtig gewählte Ausschuß für Verleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes ist mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem der Bürgermeister die aus dem XXI. Bezirke gewählten Gemeinderatsmitglieder einberufen hat.

Die Neuwahl dieses Ausschusses ist jedoch ohne Verzug vorzunehmen.

Artikel XI.

Mit der Bestätigung des neugewählten Bezirksvorstehers für den XXI. Bezirk hört die Wirksamkeit der Gemeindevertretungen der im Artikel I bezeichneten vollständig einbezogenen Gemeinden, sowie der Gemeinde Groß-Jedlersdorf auf. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diese Vertretungskörper ihre Tätigkeit, welche sodann nach Maßgabe des Wiener Gemeindestatutes auf den Gemeinderat und den Stadtrat der Stadt Wien, ferner auf die Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk übergeht, auf Grund der Gesetze fortzusetzen. Neu- oder Ergänzungswahlen für die Vertretungskörper dieser Gemeinden haben jedoch nicht mehr stattzufinden.

Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände in dem neu einbezogenen Gebiete hat zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann zur Unterstützung des Wiener Bürgermeisters, des Gemeinderates, des Stadtrates und der Bezirksvertretung für den XXI. Bezirk in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bis zur Errichtung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk fortzudauern. Bis zu diesem Zeitpunkte haben auch die Staats- und anderen Behörden, welche mit der Besorgung der nach dem Statute der Gemeinde Wien zukommenden Angelegenheiten in dem neu einbezogenen Gebiete betraut sind, ihre Wirksamkeit fortzusetzen.

Der Statthalter und der Landes-Ausschuß haben vorzusorgen, daß diese Behörden ihre Geschäfte, sofern sich dieselben auf das neu einbezogene Gebiet beziehen, ehestens der Gemeinde Wien übergeben können; hinsichtlich der inventarmäßigen Übergabe der Vermögenschaften der Gemeinden trifft der Landes-Ausschuß die geeigneten Vorkehrungen.

Dem Statthalter steht es auch zu, in allen in diesem Einführungsgesetze nicht vorgesehenen Fällen, namentlich auch bei sich ergebenden Zweifeln in Bezug auf die Wirksamkeit der in den vorstehenden Absätzen erwähnten Körperschaften und Behörden, nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und des Bürgermeisters von Wien zum Zwecke des Überganges der Geschäfte provisorische Verfügungen zu treffen.

Der Tag, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk seine Tätigkeit beginnt, ist vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen und zu verlautbaren.

Artikel XII.

Auflagen jeder Art, deren Einhebung der Gemeinde Wien durch ein Gesetz auf mehrere Jahre oder ohne Zeitbeschränkung bewilligt wurde, einschließlich der Taxen können auch in dem neu einbezogenen Gebiete eingehoben werden, wobei die Art und Weise der Einhebung den besonderen Verhältnissen anzupassen ist. Die Gesetze vom 19. Dezember 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 58 und 59, betreffend die Einhebung eines 100prozentigen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage, beziehungsweise betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, finden im Gebiete des XXI. Bezirkes keine Anwendung.

Der Gemeinde Wien wird jedoch die Bewilligung erteilt, in dem Gebiete der bisherigen Gemeinden Floridsdorf und Kagran, sowie in den einbezogenen Teilen der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Enzersdorf die zufolge Kundmachungen des k. k. Statthalters vom 21. August 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 80 und vom 19. Mai 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 66, dann vom 1. Oktober 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, dann vom 17. August 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 79, dann vom 18. November 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 95, dann vom 24. Dezember 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 114, endlich vom 31. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1903 bewilligten Bierkonsumauflagen auch fernerhin, jedoch bis längstens 31. Dezember 1909 einzuheben; desgleichen können in dem Gebiete der bisherigen Gemeinden Hirschstetten, Kagran und Stadlau die zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. November 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 69, bewilligten Kanalbenützungsgebühren auch fernerhin eingehoben werden, wobei die in diesen Bewilligungen enthaltenen zeitlichen Beschränkungen zu entfallen haben.

In dem neu einbezogenen Gebiete werden bis Ende des Jahres 1905 die Gemeinde- und sonstigen Umlagen nur nach dem Voranschlage der betreffenden Gemeinden für dieses Jahr eingehoben. Für das Jahr 1906 erfolgt die Einhebung der Gemeindeumlagen mit Einschluß der für Schulzwecke einzuhebenden Umlage in dem für das übrige Wiener Gemeindegebiet festgesetzten Ausmaße.

Artikel XIII.

Die Gemeinde Wien hat die Bezirksstraßen, welche innerhalb des neu einbezogenen Gebietes liegen, in die eigene Erhaltung als Gemeindestraßen zu übernehmen. Die Bedingungen, unter welchen und der Zeitpunkt, wann diese Übernahme zu erfolgen hat, werden durch Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Floridsdorf, beziehungsweise Groß-Enzersdorf, beziehungsweise Liesing festgesetzt. Wird ein solches Übereinkommen nicht erzielt, so entscheidet der niederösterreichische Landes-Ausschuß über Bedingungen und Zeitpunkt der Übernahme.

Die Mandate der aus dem einbezogenen Gebiete entsendeten Mitglieder der Bezirksstraßen-Ausschüsse haben bis zu dem Zeitpunkte in Kraft zu bleiben, in welchem die Übernahme der in diesem Gebiete gelegenen Bezirksstraßen durchgeführt sein wird.

Bis 31. Dezember 1905 haben die Steuerträger im neu einbezogenen Gebiete die Bezirksstraßenumlagen nach dem von dem betreffenden Bezirksstraßen-Ausschusse gesetzmäßig festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Verschiebt sich der Zeitpunkt der Übernahme über das Jahr 1905 hinaus, so hat die Gemeinde Wien die auf die Steuerträger des neu einbezogenen Gebietes nach der Vorschreibung des Jahres 1905 entfallenden Bezirksstraßenumlagen an den Bezirksstraßen-Ausschuß für jenen Zeitraum zu entrichten, in welchem die Bezirksstraßen noch nicht übernommen sind.

Artikel XIV.

Mit der Konstituierung des Armeninstitutes für den XXI. Bezirk geht die öffentliche Armenpflege für das neu einbezogene Gebiet an die Gemeinde Wien über.

Die Armenbezirke Floridsdorf und Groß-Enzersdorf haben das ihnen seinerzeit von den vollständig einbezogenen Gemeinden sowie von der Gemeinde Groß-Jedlersdorf übergebene bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wien zurückzustellen.

Welchen Ersatz die genannten Armenbezirke außerdem noch insbesondere in Hinsicht der übrigen in diesen Armenbezirken verbleibenden, nur teilweise einbezogenen Gemeinden an die Gemeinde Wien zu leisten haben, und in welcher Weise die Berechnung hinsichtlich der Armenumlagen stattzufinden hat, wird im Wege eines Übereinkommens bestimmt werden. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der niederösterreichische Landes-Ausschuß.

Die Mandate der aus dem einbezogenen Gebiete in die Bezirksarmenräte Floridsdorf und Groß-Enzersdorf gegenwärtig entsendeten Mitglieder haben bis zur Konstituierung des Armeninstitutes des XXI. Bezirkes in Kraft zu bleiben.

Artikel XV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel XVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904/05 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1904.

Nr. 142. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1904, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 143. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1904, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für den Gebrauch in k. k. Postämtern bestimmten, zur Abwage von Postpaketen dienenden Neigungswage mit Anhängegewichten, veröffentlicht werden.

Nr. 144. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1904, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Preußisch-Heinersdorf (Bahnhof) in ein Nebenzollamt I. Klasse und Erhebung des Nebenzollamtes I. Klasse in Freiwaldau zum Hauptzollamte II. Klasse.

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1904, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Zborów in Galizien.

Nr. 146. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Tarnopol nach Zbaraż.

Nr. 147. Kaiserliches Patent vom 17. Dezember 1904, betreffend die Einberufung des Landtages von Niederösterreich.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1904, betreffend eine Änderung rücksichtlich der Erwerbsteuerveranlagungsbezirke und der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke für die Stadt Innsbruck und für den politischen Bezirk Innsbruck (Umgebung).

Nr. 149. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Dezember 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Oberleutensdorf.

Nr. 150. Kaiserliches Patent vom 19. Dezember 1904, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1904, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Mödling in die fünfte Klasse des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900) verlautbart wird.

Nr. 152. Zehnter Nachtrag zur Vollzugsschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 153. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1904, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Zollexpositur Achleiten des k. k. Nebenzollamtes Haibach.

Nr. 154. Konzessionsurkunde vom 17. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Brünn nach Lösch.

Nr. 155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1904, beteffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 156. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Gebieten der Städte Wien und Triest.

Nr. 157. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, wegen Abänderung der Verwendungsvorschrift für den Bierwürze-Kontrollmeßapparat Patent Erhard Schan.

Nr. 158. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse in Temeskubin in der Gemeinde Temessziget des Temeser Komitates.

Nr. 159. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Dezember 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Landeshauptstadt Troppau.

Nr. 160. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen in Prag.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Ober-Leutensdorf in Böhmen.

Nr. 162. Kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1904, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine, und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 229, über die Steuerbefreiung der Seehandelsschiffe.

Nr. 163. Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1905, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1904.

Nr. 164. Konzessionsurkunde vom 24. Dezember 1904 für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bludenz nach Schruns.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember 1904, betreffend das Gebührenausmaß für uniformierte und nicht uniformierte k. k. Polizeiwachorgane aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die Zivil- und Militärstrafgerichte oder im Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen, dann ihrer Verwendung zu Eskortierungen gerichtlicher Gefangenen.

Nr. 166. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1904, betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten.

Nr. 167. Konzessionsurkunde vom 24. Dezember 1904 für mehrere schmalspurige Lokalbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck.

Nr. 168. Konzessionsurkunde vom 27. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Neuhaus nach Wobratein.

Nr. 169. Konzessionsurkunde vom 27. Dezember 1904 für die Lokalbahn von Daudleb nach Rokitnitz.

1905.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1904, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1905, betreffend die Festsetzung eines Tarazuschlages bei Verzollung von flüssigem Wasserglas der T. Nr. 322 und anderen Flüssigkeiten in Zisternenwaggons.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Pozsony in dem Fabriks-Etablissement der Petroleumraffinerie-Aktiengesellschaft Apollo in Pozsony.

Nr. 4. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Ostrau zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 5. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Jänner 1905, mit welcher die Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Tirol festgesetzt wird.

Nr. 6. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Czartoria zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Waskoutz in der Bukowina.

Nr. 7. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Jänner 1905, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

B. Landesgesetzblatt.

1904.

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1904 zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 89, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns.*)

Nr. 94. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1904, Z. I-112/4, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1905.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Dezember 1904, Z. I-7611/2, betreffend die Sonntagsruhe am 1. Jänner 1905 im Papier-, Zeichnen- und Schreibwarenhandel.

Nr. 96. Gesetz vom 21. Dezember 1904, womit § 4 des Gemeindestatutes für Wiener-Neustadt (Gesetz vom 8. August 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17) abgeändert wird.

Nr. 97. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Schulaufsicht.

Nr. 98. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Nr. 99. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

*) Die §§ 13, 14 und 15 dieser Vollzugsvorschrift erscheinen in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 100. Gesetz vom 25. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7024/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 14 K.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7161/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung mehrerer Baustellen im II. Bezirke.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1904, Z. XVI-7227/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Baustellen im IX. Bezirke.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1904, Z. XVI-7064/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung einer Realität im VI. Bezirke.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1904, Z. XVI-7160/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Abtretung einer Teilfläche der im Verzeichnisse für das öffentliche Gut inneliegenden Katastralparzelle 1568, I. Bezirk, an den Wiener Stadterweiterungsfond.

1905.

Nr. 1. Gesetz vom 28. Dezember 1904, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 2. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. Dezember 1904, Z. 67461, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1904, Z. XVI-6986/2, betreffend die der Gemeinde Wördern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1905, Z. XVI-101/2, betreffend die Einhebung der Landesumlagen im Jahre 1905.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1905, Z. XVI-5156/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertenschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**